

236/1

A. 1. 0030

Zz 2231 8.7.21

Ordnung Nummer 530

Zz 2347 17.7.21

Zu Z II a 2888 (b)/37

Richtlinien

für die Bewirtschaftung der im Haushalt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - Einzelplan XIX des Reichshaushalts - für Zuwendungen zur Verfügung stehenden Ausgabemittel.

I. Geltungsbereich.

Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Bewilligung von Zuwendungen jeder Art (Beihilfen, Unterhaltungskostenzuschüsse oder Darlehen) aus den für solche Zwecke im Haushalt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Kapitel "Sonstige Bewilligungen" und in den übrigen Kapiteln unter "Allgemeine Haushaltsausgaben" vorgesehenen Ausgabemitteln.

II. Haushaltsrechtliche Grundsätze.

Für die Bewilligung der Zuwendungen ist der aus dem Reichshaushaltsplan ersichtliche Verwendungszweck maßgebend. Die §§ 42 und 43 der Reichshaushaltsordnung x) sind zu beachten.

III. Zuwendungen für Länderaufgaben.

(1) Zuwendungen an außerhalb der Reichsverwaltung stehende Stellen dürfen, soweit es nicht im Reichshaushaltsplan vorgesehen ist, zur Durchführung von Länderaufgaben nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn ein erhebliches allgemeines Reichsinteresse an der Durchführung von Länderaufgaben vorliegt und sie ohne eine Zuwendung des Reichs nicht gesichert ist. An der Durchführung von Länderaufgaben soll sich das Reich im allgemeinen nur beteiligen, wenn auch das Land Mittel in angemessener Höhe dafür aufwendet.

(2) Eine Verteilung von Haushaltsmitteln in Pauschsummen an die Länder ist grundsätzlich unzulässig. Wird sie ausnahmsweise genehmigt, wozu die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen notwendig ist, so muß sich die Höhe der Zuweisungen nach dem Umfang der von den Ländern zu erfüllenden Aufgaben unter Berücksichtigung der den Ländern dadurch entstehenden Kosten richten.

IV. Unterhaltungskostenzuschüsse.

Die Gewährung von Unterhaltungskostenzuschüssen kommt nur in Frage a) in den Fällen, in denen in der Zweckbestimmung oder in der Erläuterung

§ 42.

x) (1) Ausgaben, zu deren Bestreitung der Haushaltsplan in einer Zweckbestimmung Mittel bewilligt, dürfen weder außerplanmäßig noch auf solche Mittel verrechnet werden, die im Haushaltsplane der Verwaltung ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung gestellt sind (§ 33).

(2) Ausgaben, für die im Haushaltsplane nicht durch eine Zweckbestimmung Mittel vorgesehen sind und die nicht voll in Ausgabebewilligungen der im Abs. 1 bezeichneten Art Deckung finden, sind in voller Höhe als außerplanmäßig zu behandeln (§ 74).

§ 43.

Für einen und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.